

Kai Ambos

Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts

Ansätze einer Dogmatisierung

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 1058 S., € 76,00

Um es gleich einzuräumen: Der Rezensent ist als zwar völker-, nicht jedoch strafrechtlich vorgebildeter Politikwissenschaftler, der sich vor allem mit Fragen der internationalen Politik beschäftigt, vermutlich nicht wirklich in der Lage, die spezifische Leistung der hier angezeigten Habilitationsschrift von Kai Ambos gebührend zu würdigen. Diese besteht in einer sehr fortgeschritten juristischen Leistung, die der Untertitel angesichts des Umfangs des Werkes, der Breite des bearbeiteten Stoffes und der Tiefe der Kenntnis des Autors über die Materie doch sehr bescheiden als „Ansätze“ der Dogmatisierung des Völkerstrafrechts bezeichnet. Doch ist der anhaltende Prozess-Charakter des Unterfangens, internationales Strafrecht zu kodifizieren und zu systematisieren, damit korrekt benannt.

Der Autor unternimmt hierzu drei große Schritte, entsprechend den ebenso vielen Teilen der Arbeit: Teil 1 ist der Analyse völkerstrafrechtlicher Urteile von Nürnberg über Tokio bis hin zu den jüngsten Ad-hoc-Gerichten der UNO zum ehemaligen Jugoslawien und Ruanda gewidmet. Ebenfalls behandelt werden ausgewählte Verfahren vor nationalen Gerichten (in Nachkriegsdeutschland, Israel in Sachen Eichmann, Frankreich in Sachen Barbie u.a.). Die systematisierende Zusammenfassung, derer es zum Glück in dem doch sehr umfangreichen, durch komplexe Gliederung (das ausführliche Inhaltsverzeichnis umfasst 17 Seiten) erschlossenen Werk zahlreiche gibt, hebt folgende Ergebnisse hervor: Die prinzipielle völkerrechtliche Strafbarkeit im Sinne individueller Verantwortlichkeit wurde schon in Nürnberg bestätigt. Aus den weiteren Verfahren ergibt sich die Grobeinteilung der allgemeinen Grundsätze des Völkerstrafrechts in erstens die Voraussetzungen individueller Strafbarkeit und zweitens mögliche *defences*, also Einwände gegen die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Dabei ist individuelle Schuld nachzuweisen. Bedeutsam ist hierbei u.a. die Frage der Organisationsherrschaft, also die Frage, wie hoch in einer Befehlshierarchie ein Täter angesiedelt sein muss, um belangt werden zu können, denn die Verantwortlichkeit steigt „mit zunehmender Tatentfernung bei den in kollektiven Aktionszusammenhängen begangenen Makroverbrechen.“ (S. 365) Handeln auf Befehl wird in den untersuchten Urteilen überwiegend nicht als Straffreistellungsgrund anerkannt, kann jedoch fallabhängig zu Strafmilderung führen. Die Einrede, die anklagende Seite habe sich ihrerseits völkerstrafrechtlich vergangen (*tu quoque*), hat seit Nürnberg keine Rolle mehr gespielt und ist im heutigen Völkerstrafrecht nicht mehr gültig.

Diese und andere aus dem Fall-Recht induktiv ermittelte Grundsätze des Völkerstrafrechts werden im zweiten Teil durch eine Analyse einschlägiger, inzwischen erfolgter Kodifikationen überprüft. Neben dem Recht der Genfer Konventionen und der Genozid-Konvention werden überblicksartig auch sonstige völkerstrafrechtliche Abkommen (Antidiskriminierungsabkommen, Antiterrorabkommen, menschenrechtliche Abkommen) sowie die *Draft Codes* der *International Law Commission* sowie natürlich das Rom-Statut des Internatio-

nenal Straferichtshofes untersucht. Deutlich wird hier unter anderem die Fortentwicklung des Rechts im Sinne der Kriminalisierung jeglicher Unterstützungshandlungen. Insgesamt stellt der Autor jedoch fest: „Die Kodifikationsbemühungen bleiben hinter den von der Rechtsprechung entwickelten Regeln eines Allgemeinen Teils zurück“ (S. 513), da die Rechtsprechungsanalyse „konkretere Erkenntnisse in den identischen Regelungsbereichen“ hervorbringe. „Dieses Ergebnis zeigt auch, daß eine Dogmatisierung des Völkerstrafrechts sich immer an praktischen Fällen orientieren sollte.“ (ebd.) Interessant sind auch die methodischen Vorbemerkungen zu diesem zweiten Teil, die auch auf die Problematik hinweisen, dass „die hier relevanten Begriffe eines Allgemeinen Teils in unterschiedlichen Strafrechtssystemen häufig unterschiedliche Bedeutungen“ haben (S. 380). Auch die Problematik des internationalen Verhandeln in – meist – englischer Sprache und der genauen Übertragung in andere Sprachen wird deutlich. Der Anhang der Arbeit bietet hierzu den Wortlaut des *Rome Statute* in der englischen Originalfassung sowie die authentische französische und spanische Fassung sowie die amtliche deutsche Übersetzung. Auszüge aus weiteren Rechtsgrundlagen des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts sind im selben Anhang versammelt. Insgesamt ergeben die beiden ersten Teile die auf S. 515 wiedergegebenen Strukturmerkmale des Allgemeinen Teils, als da sind 1. die individuelle Verantwortlichkeit, untergliedert nach Beteiligung, Erweiterungen (wie Befehlsverantwortlichkeit, Versuch) und subjektiven Voraussetzungen sowie 2. den *Defences*, unterteilt in Gründe für den Ausschluss der Strafbarkeit (Handeln auf Befehl, Notstand, Notwehr, Irrtum) und die vergleichsweise praktisch weniger bedeutenden sonstigen *defences*.

Wie diese Strukturmerkmale, insbesondere auf der Basis des Römischen Statutes, weiterentwickelt werden sollten, ist Gegenstand des dritten, konstruktiven Teils der Arbeit, der entlang der genannten Strukturmerkmale sinnvolle Fassungen und Weiterentwicklungen des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts erwägt. Dieser Teil insbesondere wird für hierauf spezialisierte Juristen ergiebig sein. Dem strafrechtlichen Laien fällt an den Ergebnissen erneut die Schwierigkeit auf, das internationale Strafrecht vor dem Hintergrund unterschiedlicher nationaler Rechtssysteme zu entwickeln, etwa am Beispiel des durchgehend verwendeten Begriffs der „*defences*“, zu dem zusammenfassend festgestellt wird (868): „Das Rom-Statut verwendet den Begriff der Strafausschlußgründe (*grounds excluding responsibility*), um damit seine Neutralität sowohl gegenüber der angloamerikanischen Konzeption der *defences* als auch gegenüber den kontinentaleuropäischen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen zum Ausdruck zu bringen. Gleichwohl folgt das Statut ... dem überlieferten common law, indem es materielle rechtliche *defences* im Sinne von Verantwortlichkeits- oder Bestrafungsausschlußgründen regelt, ohne zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung explizit zu differenzieren. Dies ändert freilich nichts an der Notwendigkeit, diese Differenzierung, da sachlich geboten, auch bei der Dogmatisierung der völkerstrafrechtlichen Strafausschlußgründe zugrunde zu legen.“

Trotz des erheblichen Umfangs der Studie verweist der Autor in den zusammenfassenden Thesen des Gesamtwerkes noch einmal darauf, dass er nur den Ansatz der Dogmatisierung des Allgemeinen Teils des Völkerstrafrechts unternommen habe und betont die Notwen-

digkeit weiterer Untersuchungen, etwa zu den internationalen Verbrechen (dem ‚Besonderen Teil‘). In diesem Sinne weiterarbeitende Juristen werden in der vorliegenden Arbeit eine wichtige Grundlage und Anregung finden. Auch steht leider zu vermuten, dass die Zahl der völkerstrafrechtlich zu verhandelnden Fälle so schnell nicht ausgehen wird. Zu hoffen bleibt, dass die internationale Gemeinschaft auf längere Sicht das ehrgeizige Projekt der Zähmung der Macht durch Recht auch auf internationaler Ebene mit mehr Einigkeit weiterverfolgen wird, als es jüngst der Fall war. Völkerstrafrecht kann ein wesentliches Element einer solchen Ordnung werden, zumal wenn es in so kompetenten Händen bleibt wie denen von Ambos.

Martin List, Hagen

Simon Chesterman

Just War or Just Peace?

Humanitarian Intervention and International Law

Oxford University Press, Oxford, 2001 295 pp., £ 19.99 (Paperback)

Michael J. Glennon

Limits of Law, Prerogatives of Power

Interventionism after Kosovo

Palgrave, New York/Basingstoke, 2001, 250 pp., £ 40.00

Wir erleben dieser Tage – ich schreibe Ende Februar 2003 –, dass die Völkerrechts-Ordnung der UNO-Charta in Bedrängnis gerät. Während der 1990er Jahre hatten wir erlebt, wie, von vielen durchaus begrüßt, der Sicherheitsrat 'handlungsfähiger' wurde und sein Mandat zur Sicherung von Weltfrieden und internationaler Sicherheit weit auszulegen begann. Den dadurch aktualisierten Konflikt zwischen den Charta-Grundprinzipien des Verbots der Einmischung der UNO selbst in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder einerseits und des Schutzes der Menschenrechte andererseits, der zumindest in der politischen Argumentation für die sog. humanitäre Intervention eine Rolle spielte, begannen wir zu ertragen, gewöhnten uns fast an die extensive Auslegung dessen, was der Sicherheitsrat unter "Bedrohung des Weltfriedens" verstand. Dann kam die Selbst-Mandatierung der NATO im Kosovo-Fall. Mit vielen anderen Autoren sehen die beiden hier behandelten, die sonst durchaus unterschiedlicher Meinung sind, dass dieses Vorgehen mit der UNO-Charta wohl nicht in Einklang stand. Für Chesterman zeigt dieser Fall, "that the Council's practice of delegating its enforcement powers has depended more upon a coincidence of national interest than on procedural legality" (165), und "NATO's action demonstrated the effect of reducing Council authorization to a purely formal level: rather than operating as a source of